

61. Zur Anwendung der Grundätze von Treu und Glauben auf eine Auskunft, die eine staatliche Baubehörde einer Bank darüber erteilt, ob Baulieferungsforderungen eines Unternehmers gegen diese Behörde als Sicherung für die Bevorschussung des Unternehmers durch die Bank geeignet seien.

RGH. § 242.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. August 1942 i. S. Volksbank Schw. (Kl.)
w. Deutsches Reich (Bekl.). VII 25/42.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostod.

Die Firma W. K., deren Alleininhaber der Ingenieur Walter K. war, hat in den Jahren 1938 bis 1940 Sammelheizungsanlagen für Baustellen der Luftwaffe an deren Bauleitung B. geliefert. Zum Zwecke der Kreditbeschaffung hatte sie im September 1939 ihre sämtlichen Forderungen gegen diese Bauleitung zur Sicherung aller Forderungen und Ansprüche der Klägerin aus Kreditgewährung an diese abgetreten. Die Klägerin hatte der Bauleitung die Abtretung mit Schreiben vom 13. September 1939 mitgeteilt; die Bauleitung hatte ihr mit zwei Schreiben ihre Kenntnisnahme von der Abtretung bestätigt und erklärt, daß sie diese genehmige, jedoch ohne Gewähr für das Bestehen der abgetretenen Forderungen zu übernehmen. Als K. Anfang Februar 1940 eine Reihe von Rechnungen bei der Bauleitung der Luftwaffe B. zur Prüfung eingereicht hatte, richtete diese am 7. Februar 1940 an die Klägerin ein Schreiben, wonach sie die Rechnungen im Betrage von 7818,20 RM. anerkannte und erklärte, sie würden demnächst angewiesen werden. Am 26. April teilte die Klägerin der Bauleitung mit, daß K. genötigt sei, bei ihr, der Klägerin, Kredit in Anspruch zu nehmen, daß sie aber Vorschüsse an ihn zu zahlen nur in der Lage sei, wenn ihr die Ordnungsmäßigkeit weiterer Rechnungsabschriften in Höhe von 4009,22 RM., die ihr K. vorgelegt habe, bestätigt würde. Am 3. Mai 1940 erwiderte die Bauleitung, die Rechnungen würden in diesem Betrag anerkannt, und einer Bevorschussung stehe nichts im Wege. Die Klägerin hat dann der Firma K. Kredit gewährt. Daraus hat sie noch 10640,13 RM. zu fordern. Da sich die Bauleitung weigerte, ihr diesen Betrag auszubzahlen, hat die Klägerin Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Be-

trages nebst Zinsen begehrt. Der Beklagte hat behauptet, ihm stehe gegen R. eine Forderung von fast 50 000 RM. aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung zu, die sich aus umfangreichen, von R. gemeinsam mit einem Angestellten der Bauleitung B. begangenen Betrügereien zum Nachteil des Reichsfiskus (Luftwaffe) herleiteten, wegen deren beide zu je 6 Jahren Zuchthaus verurteilt worden seien. Mit dieser Forderung werde gegen die Klageforderung aufgerechnet. Die Klägerin hält diese Aufrechnung wegen der Erklärungen der Bauleitung vom 7. Februar und 3. Mai 1940 für unstatthaft.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, das Anerkenntnis der Bauleitung habe den Verzicht auf alle aus den Lieferungen R.s erwachsenen und im Rahmen des Betriebs der Bauleitung entstandenen Einwendungen einschließlich des Rechts auf Aufrechnung bedeutet. Diese Auffassung begründet der Berufungsrichter damit, der Bauleitung habe nicht zweifelhaft sein können, daß die der Bank abgetretenen Forderungen als Grundlage für Kreditgewährung hätten dienen sollen und daß die Bank ohne einen solchen Verzicht den Kredit nicht gewähren würde. Das sei der Bauleitung hinsichtlich der in den Schreiben vom 7. Februar und 3. Mai 1940 aufgeführten Forderungen R.s bekannt gewesen. Die Bauleitung habe diese Kenntnis dadurch bestätigt, daß sie dem Anerkenntnis die Bemerkung hinzugefügt habe, der Bevorschussung jener Forderungen stehe nichts im Wege.

Dem Vorderrichter kann nicht zugegeben werden, daß die Klägerin eine Erklärung solchen Inhalts, von der innerhalb ihres Geschäftsbereichs zur Vertretung des Reichs befugten Bauleitung abgegeben, nur mit dem Vorbehalt habe verstehen dürfen, daß das Reich doch jederzeit mit Forderungen aufrechnen könne, die nicht gerade im Geschäftsbetriebe dieser Bauleitung ihren Ursprung hätten, eine Annahme, die zudem auf rechtlich mangelhafter Grundlage beruht, wie nachher noch zu erwähnen sein wird. Der, wie festgestellt ist, von der Bauleitung selbst erwähnte Zweck der Anfrage der Klägerin und

der Antwort der Bauleitung war, der Klägerin Beruhigung zu verschaffen über die Eignung der abgetretenen Forderungen als Kreditunterlage. Dieses Ziel konnte aber schlechterdings nicht erreicht werden, wenn die zu diesem Zweck abgegebene Erklärung einem derartigen Vorbehalt unterlag; dann war eine solche Erklärung nahezu zwecklos. Die vom Berufungsrichter vertretene Auffassung würde den Anforderungen der Sicherheit im rechtsgeschäftlichen Verkehr, also den Grundsätzen von Treu und Glauben in diesem Verkehr, aufs schwerste widersprechen. Die Selbstfinanzierung von Wehrmachttaufträgen durch die Unternehmer mit Hilfe von Banken und gerade auch durch kleinere, bodenständige Banken ist bei dem Umfange, den solche Aufträge angenommen haben, grundsätzlich geboten und erwünscht, und sie vollzieht sich vornehmlich auf der Kreditunterlage der Abtretung der Unternehmerforderungen gegen den Auftraggeber. Zur Erreichung dieser wehrwirtschaftlich durchaus erwünschten Finanzierung ohne unmittelbare Mitwirkung des Reichsfiskus haben die beteiligten Reichsministerien und Wehrmachtstellen ganz kürzlich neue „Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmachttaufträgen“ erlassen (vgl. „Frankfurter Zeitung“, Handelszeitung vom 7. August 1942, Reichsausgabe Nr. 398/399), wonach gerade bei solchen Abtretungen ein vereinfachtes Verfahren, in gewissen Fällen sogar eine Ausfallbürgschaft des Reiches für die abgetretenen Forderungen, vorgesehen ist, um die Selbstfinanzierung durch Unternehmer und Kreditinstitute zu fördern. Dieses dem Reichsinteresse entsprechende, natürlich schon vor der eben erwähnten Aufstellung neuer Grundsätze gegebene Bestreben des Reiches würde durch eine Auffassung, wie sie vom Berufungsgericht vertreten wird, erschwert, wenn nicht vereitelt. Denn auch eine Anfrage der Klägerin beim zuständigen Luftgaukommando hätte ihr keineswegs Sicherheit verschaffen können, wie der Vorderrichter meint, weil ja immer noch die Möglichkeit verblieben wäre, daß Forderungen des Beklagten aus dem Bereich eines anderen Luftgaukommandos oder überhaupt einer anderen Reichsverwaltung bestanden hätten, mit denen trotz einer beruhigenden Erklärung jenes Luftgaukommandos das Reich dann doch hätte aufrechnen können. Die Klägerin hätte sich an sämtliche Reichsministerien, mindestens an den Reichsfinanzminister, wenden müssen, um Sicherheit zu erlangen, ein Verfahren, das zumal in Kriegzeiten als wirtschaftlich unmöglich bezeichnet werden muß.

Diese Auffassung widerspricht keineswegs den Grundsätzen, die vom III. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 14. März 1939 (RGZ. Bd. 162 S. 130) aufgestellt worden sind. Denn auch dort ist ausgesprochen, daß an die Kenntnis der Bestimmungen über die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht und die Zuständigkeitsregelungen der Behörden bei Außenstehenden nicht die Anforderungen gestellt werden können, wie an die Kenntnis von Gesetzen und Rechtsverordnungen (S. 137 unten). Wenn in dem dort entschiedenen Falle die Feststellungen nicht genügten, um die Grundsätze von Treu und Glauben im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Anwendung zu bringen (S. 150 Ziff. 2 a. a. D.), so liegt der hier zu entscheidende Vorgang eben anders. Auf ihn sind vielmehr die Grundsätze ohne Einschränkung anzuwenden, die das Preußische Oberverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 12. Mai 1939 (OVG. Bd. 104 S. 6 flg.) über das Vertrauen dargelegt hat, das der Bürger den Behörden im rechtsgeschäftlichen Verkehr müsse entgegenbringen können. Auch wenn unterstellt werden müßte, daß die Bauleitung nicht befugt gewesen sei, auf die Aufrechnung mit solchen Forderungen des Reichs zu verzichten, die nicht ihrem eigenen Geschäftsbereich entstammten, könnte sich deshalb der Beklagte der Klägerin gegenüber darauf nicht berufen.

Indessen muß bemerkt werden, daß die Erwägungen, auf welche der Vorderrichter die Verneinung einer solchen Befugnis stützt, auf ungenügender Rechtsgrundlage beruhen. Er hat trotz der ausführlichen Erörterungen über den Befugnisbereich einer Bauleitung der Luftwaffenverwaltung und trotz des Hinweises auf die zugunsten der Klägerin sprechende Regelung dieser Befugnis im Bereiche des Oberkommandos des Heeres die Befugnisse einer Bauleitung der Luftwaffenverwaltung nicht geprüft. Seine Auffassung, daß der Mangel der Befugnis einer solchen Bauleitung, über Forderungen aus fremden Verwaltungsbezirken des Reichs zu verfügen, ohne weiteres auch den Mangel der Befugnis in sich schließen müsse, auf die Aufrechnung mit solchen Forderungen gegenüber Ansprüchen der Klägerin aus dem Bereiche der Bauleitung zu verzichten, ist rechtsirrig. Er hat weiter aus der bloßen Feststellung, jene Gegenforderungen des Reiches entstammten unerlaubten, strafbaren Handlungen des R. zum Nachteil des Reiches, herleiten zu können geglaubt, sie entstammten um deswillen „offensichtlich“ nicht dem Geschäftsbereich der Bauleitung. Auch das ist rechtsirrig. Sie konnten trotz ihrer Eigenschaft als

Schadensersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB. sehr wohl jenem Geschäftsbereich entstammen, ja, sie konnten sich sogar gleichzeitig als Ansprüche aus Vertragsverletzungen erweisen. Zudem hatte der Beklagte selbst in einem Schriftsatz ausdrücklich erklärt, die Gegenforderungen, mit denen aufgerechnet werden sollte, entstammten demselben Geschäftsbereich, aus dem sich die Ansprüche der Klägerin (also des R.) herleiteten, und in einem späteren Schriftsatz hat er dazu nähere Angaben gemacht. Im übrigen hätte sich der Vorberrichter, ehe er die Klage abwies, auch mit dem von der Klägerin geltend gemachten selbständigen Klagegrunde fahrlässiger Verletzung einer in vertraglichem Rahmen bestehenden Auskunftspflicht (§§ 276, 278, 676 BGB.) befassen müssen (vgl. hierzu auch RGZ. Bd. 82 S. 337 [339], Bd. 101 S. 301, Bd. 114 S. 290, Bd. 125 S. 254). Doch kommt es auf diese weiteren rechtlichen Mängel des angefochtenen Urteils nicht an, weil es schon aus dem vorher dargelegten Rechtsgrunde nicht bestehen bleiben kann.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts gestatten dem Revisionsgericht, gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. in der Sache selbst durch Zurückweisung der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zu entscheiden.